

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Einsatz der Funkzellenabfrage als Ermittlungsmaßnahme in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 2612** vom 8. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Funkzellenabfrage (FZA) ist eine verdeckte Ermittlungsmaßnahme zum Zwecke der Strafverfolgung. Voraussetzung ist sowohl der tatsächengestützte Verdacht der Begehung einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung als auch das Vorliegen eines tatsächengestützten Verdachts der Nutzung von Kommunikationsdiensten durch den Täter anlässlich der Tatbegehung. Anders als bei der einzelfallbezogenen Verkehrsdatenerhebung nach § 100g Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO), bei der der Beschuldigte bekannt ist, zielt die nicht individualisierte FZA nach § 100g Abs. 1 in Verbindung mit § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO darauf ab, die Identität von unbekanntem Tatverdächtigen zu klären oder weitere Anhaltspunkte zur Aufklärung der Tat zu erlangen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden Funkzellenabfragen nach § 100g Abs. 1 und § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO getrennt erfasst (wenn ja, bitte diese für die folgenden Fragen separat aufzeigen)?
2. In wie vielen Verfahren wurden seit 2009 von der Polizei präventiv Funkzellenabfragen vorgenommen?
3. In wie vielen Verfahren wurden seit 2009 von Polizei/Staatsanwaltschaften Funkzellenabfragen vorgenommen?
4. In wie vielen Verfahren wurden seit 2009 vom Landesamt für Verfassungsschutz/Verfassungsschutz Funkzellenabfragen vorgenommen?
5. Wie viele Funkzellenabfragen wurden seit 2009 insgesamt durchgeführt?
6. Wie viele Verbindungsdatensätze sind dabei jeweils angefallen?
7. Wie viele Anschlüsse waren von der Maßnahme jeweils betroffen?
8. Wie viele Anschlussinhaberfeststellungen wurden jeweils vorgenommen?
9. In wie vielen Verfahren konnten durch die Funkzellenabfrage neue Ermittlungsansätze gewonnen werden?
10. In wie vielen Verfahren haben die Daten der Funkzellenabfrage mit zu einer Verurteilung beigetragen?
11. Bei welchen Straftaten wurden Funkzellenabfragen durchgeführt, und wenn ja, wie oft?

12. Waren alle Straftaten auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?
13. In wie vielen Fällen wurden die Daten wieder gelöscht? Wann? In wie vielen nicht?
14. Wie viele der betroffenen Personen wurden darüber benachrichtigt?
15. Wurde die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall geprüft?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Funkzellenabfrage ist ein Unterfall der Verkehrsdatenerhebung nach § 100g Abs. 1 StPO, für den gemäß § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO Erleichterungen hinsichtlich der für die Anordnung erforderlichen Konkretisierung der Telekommunikation bestehen. Es genügt in diesem Fall eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation. Nach § 100g Abs. 4 in Verbindung mit § 100b Abs. 5 StPO veröffentlicht das Bundesamt für Justiz eine statistische Übersicht zu Verkehrsdatenerhebungen. In dieser Statistik werden Funkzellenabfragen nicht gesondert erfasst.

Zu 2.:

Die Thüringer Polizei hat im Berichtszeitraum keine präventive Funkzellenabfrage durchgeführt.

Zu 3.:

Präventive Funkzellenabfragen hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben (vgl. Antwort zu Frage 2). Statistische Angaben zu repressiven Funkzellenabfragen liegen nicht vor (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Statistik des Bundesamts für Justiz zu Verkehrsdatenerhebungen ohne separate Ausweisung der Funkzellenabfrage ist im Internet veröffentlicht.<sup>1</sup>

Zu 4.:

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hat im Berichtszeitraum keine Funkzellenabfrage durchgeführt.

Zu 5. bis 8.:

Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor (vgl. Antwort zu Frage 1).

Zu 9.:

Genaue Zahlen lassen sich mangels einer statistischen Erfassung nicht angeben. Das Instrument der Funkzellenabfrage hat sich aber bewährt und in zahlreichen Fällen zu neuen Ermittlungsansätzen geführt. Beispielhaft kann auf drei Ermittlungsverfahren der Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bei der Staatsanwaltschaft Gera verwiesen werden. In einem Verfahren wegen Bandendiebstahls wurde gegen eine litauische Tätergruppe wegen der Entwendung von mehreren Sattelschleppern samt Ladung mit einem Gesamtschaden von ca. 800.000 Euro ermittelt. Die Täter konnten ausschließlich in Folge von Funkzellenabfragen und darauf aufbauenden weiteren Maßnahmen ermittelt und auf frischer Tat festgenommen werden. In einem weiteren Ermittlungsverfahren wegen banden- und gewerbsmäßigen Fälschens von Zahlungskarten mit Garantiefunktion (Skimming) gegen eine rumänische Tätergruppe konnte die Anklageerhebung maßgeblich auf die wiederholte Einbuchung der Mobiltelefone der Täter in bestimmten Funkzellen gestützt werden. In einem weiteren Ermittlungsverfahren wegen diverser Einbruchsdiebstähle gegen Angehörige einer Rockergruppe trug die Funkzellenauswertung maßgeblich zur Ermittlung der Täter bei.

Zu 10.:

Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor. In den in der Antwort zu Frage 9 aufgezählten Beispielfällen stützte sich die Verurteilung der Täter maßgeblich auf die Auswertung der Funkzellendaten.

<sup>1</sup> [http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_349/nn\\_2037064/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bundesjustizamt.de/cln_349/nn_2037064/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung__node.html?__nnn=true)

Zu 11.:

Genauere Angaben lassen sich mangels einer statistischen Erfassung nicht machen. Funkzellenabfragen kamen u.a. in Ermittlungsverfahren wegen Mordes, Totschlags, schweren Raubes, Räuberischer Erpressung, schwerer Brandstiftung, Bandendiebstahls, bandenmäßigen Betrug und Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zum Einsatz.

Zu 12.:

ja

Zu 13.:

Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 Satz 1 StPO).

Zu 14.:

Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor.

Zu 15.:

Ja; die Verhältnismäßigkeit der Funkzellenabfrage wird sowohl von der Polizei als auch von der Staatsanwaltschaft und dem anordnenden Gericht geprüft.

Geibert  
Minister